

Bayerischer Landtag  
Tagung 1949/50

## Beilage 3238

Der Bayerische Ministerpräsident

An den  
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

**V e t r i f f t :**  
Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß  
der politischen Befreiung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
29. Dezember 1949 erüsse ich um weitere verfassungs-  
mäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 31. Dezember 1949

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

#### § 1

(1) Besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß ein Betroffener Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der öffentliche Kläger das Verfahren einzustellen. Ist die Klage bereits erhoben, so ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(2) Über die Einstellung des Verfahrens erhält der Betroffene eine Bescheinigung.

#### § 2

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht sind und über deren endgültige Einreihung im Nachverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Gruppe der Misläufer eingereiht.

(2) Über die Einreihung wird dem Betroffenen vom öffentlichen Kläger eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Sühnemaßnahmen und Verfahrenskosten, die im Nachverfahren auferlegt worden sind, sind erlassen. Bereits bezahlte Geldsühnen und Verfahrenskosten werden nicht zurückgestattet.

#### § 3

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Misläufer oder der Entlasteten eingereiht sind oder die Einstellungsbescheinigung nach § 1 (2) oder die Einreihungsbescheinigung nach § 2 (2) erhalten haben, unterliegen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr. Sie sind unbeschränkt wahlberechtigt und wählbar; sie sind fähig, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Art. 64 des Befreiungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, bei der Berufung in ein öffentliches Amt und bei der Zulassung zu einem zulassungspflichtigen Beruf kann die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden.

(4) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach die frühere Verbindung mit dem Nationalsozialismus dem Wiedergutmachungsanspruch entgegensteht, bleiben unberührt.

#### § 4

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht sind, können bis zum 31. März 1950 bei dem Kassationshof die Überprüfung der ihnen auferlegten Maßnahmen beantragen. Ausgetnommen bleiben die Maßnahmen nach Art. 15 Nr. 2 und Art. 16 Nr. 3 des Befreiungsgesetzes.

(2) Der Kassationshof entscheidet mit richterlicher Unabhängigkeit in der Besetzung mit 3 Mitgliedern. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Der Kassationshof entscheidet, ob die Maßnahme ganz oder teilweise aufgehoben wird, ob sie befristet oder fürzler befristet wird oder ob sie unbefristet bestehen bleibt. Aufrechtzuerhalten ist eine Maßnahme, soweit dies zum Zwecke der Sicherung und Wiedergutmachung erforderlich ist.

(4) Sonderarbeit nach Art. 16 Nr. 2 des Befreiungsgesetzes, Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen und das Verbot der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einer beruflichen oder wirtschaftlichen Vereinigung fallen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fort.

(5) Arbeitslager gilt als Sicherungsmaßnahme.

(6) Soweit Versorgungsbezüge wieder zugelassen werden sollen, ist die Zustimmung des Trägers der Versorgungslast einzuholen. Die Wiederzugelassung wirkt nicht zurück.

(7) Ist zur Ausübung einer Tätigkeit eine behördliche Erlaubnis erforderlich und ist diese Erlaubnis erloschen, so ist gegebenenfalls auszusprechen, daß gegen die Wiedererteilung der Erlaubnis aus Gründen der politischen Sicherung keine Bedenken bestehen.

#### § 5

In anhängigen Verfahren gegen Hauptschuldige und Belastete wird schon im Spruch selbst nach den Grundsätzen des § 4 erkannt.

#### § 6

Entscheidungen nach Art. 53 des Befreiungsgesetzes werden nicht mehr getroffen, soweit eine Nachprüfung

durch den Kassationshof gem. § 4 dieses Gesetzes zugelässig ist.

Der Gnadenweg nach Art. 54 bleibt unberührt.

### § 7

Soweit gegen einen Betroffenen im Hinblick auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus rechtsgültige Anordnungen zugunsten eines Dritten ergangen sind, wird ihre Vereinigung durch besondere Gesetze geregelt.

### § 8

(1) Die Aufhebung eines Spruches durch die für die politische Befreiung zuständige oberste Landesbehörde ist nicht mehr zulässig, wenn nicht innerhalb zweier Monate seit dem Eintritt der Rechtskraft des Spruches entweder ein Gesuch um Überprüfung eingebracht worden ist oder die Behörde die Nachprüfung angeordnet hat.

(2) Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Spruch zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

### § 9

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, Entschließungen, die auf dem Gebiet der Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland gegen einen Betroffenen ergangen sind oder ergehen, für das Land Bayern allgemein anzuerkennen.

(2) Die Unabhängigkeit eines dem Verfahren nach dem Befreiungsgesetz entsprechenden Verfahrens in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland steht der Durchführung eines Verfahrens in Bayern entgegen.

### § 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die zuständige oberste Landesbehörde.

### § 11

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## Begründung

### I.

Das Justizkollegium hat auf seiner Tagung in Rothenburg zur Frage des Abschlusses der Entnazifizierung u. a. folgendes beschlossen:

Es hat einstimmig festgestellt, daß ein solches Gesetz notwendig und daß es Sache der Länder ist. Es ergab sich, daß die Herstellung einer im wesentlichen übereinstimmenden Rechtslage in allen Ländern des Bundesgebietes dringend erwünscht und möglich ist. Das Schwergewicht der Regelung wird nicht so sehr bei

der möglichsten Abkürzung und Vereinfachung des kleinen Restes von Verfahren liegen, als vielmehr bei der Vereinigung der rechtskräftig verhängten gesetzlichen oder individuellen Sicherungsmaßnahmen. Das Ziel muß eine möglichst frühzeitige und möglichst umfassende Rückgabe der staatsbürgerschen Gleichheit an alle von solchen Maßnahmen Betroffenen sein, wobei allein die Frage entscheiden darf, ob der Sicherungszweck die Fortdauer der Maßnahme noch fordert.

Demgemäß hat das Justizkollegium die folgenden Leitsätze entworfen, die es den Länderregierungen als Grundlagen für die einzelnen Landesgesetze empfiehlt. Das Justizkollegium bittet um Stellungnahme zu diesen Leitsätzen, da es sich auf Grund derselben noch in einer weiteren Sitzung mit der Frage befassen will.

### Leitsätze zur Beendigung der Entnazifizierung

1. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Masse der formalbelasteten alsbald kraft Gesetzes das aktive und passive Wahlrecht erhalten soll. In der amerikanischen und französischen Zone geschieht das am einfachsten dadurch, daß der Gruppe IV das volle Wahlrecht durch Gesetz beigelegt wird. In der britischen Zone wird die Masse der Mittläufer entweder im Wege der automatischen Überführung oder im Wege der periodischen Überprüfung bis Ende 1949 in Gruppe V überführt werden und damit auch das passive Wahlrecht erhalten.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die in die britische Zone übergesiedelten Personen, die in der amerikanischen Zone in Gruppe IV eingereiht wurden, auch ohne Umstufung das passive Wahlrecht erhalten.

2. Für Mittläufer entfallen sofort und kraft Gesetzes alle Tätigkeitsbeschränkungen und sonstigen Beschränkungen der allgemeinen Gleichheit und Freiheit. Hieraus folgt nicht ein Anspruch auf Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst.

Es ist gesetzlich festzulegen, daß bei Ermessungentscheidungen, insbesondere bei Entstellungen, auch weiterhin die politische Vergangenheit berücksichtigt werden kann.

Einigkeit besteht darüber, daß Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach Mittläufer keine Wiedergutmachungsansprüche haben, unberührt bleiben.

Bezüglich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat — s. Abs. 1 — widersprechen Schleswig-Holstein und Hessen mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse. Nordrhein-Westfalen macht einen Vorbehalt gegen die ausdrückliche Aufnahme des Ermessungssatzes, oben Abs. 3, in den Besluß.

3. Verfahren mit dem Ziel der Einstufung in Gruppe III—V sollen in der amerikanischen und französischen Zone nicht mehr durchgeführt werden.

In der britischen Zone bleibt die Gruppe III bestehen, da Einstufungen in die Gruppen I und II dort deutscherseits überhaupt nicht stattfinden können und in die Gruppe III infolgedessen diejenigen eingewiesen werden, die in der amerikanischen und französischen Zone in Gruppe II kommen. Die Folge ist, daß die britische Gruppe III in der amerikanischen und französischen Zone der Gruppe II gleich zu behandeln ist.

4. Die amerikanische und französische Gruppe III wird in der Weise vereinigt, daß zu einem nahen Termin alle dort Eingestuften automatisch in Gruppe IV überführt werden, soweit nicht der öffentliche Kläger bis zu diesem Zeitpunkt die Überführung in die Gruppe II beantragt hat.

Noch nicht überprüfte Personen sollen noch binnen einer bestimmten Frist einen Antrag auf Einreihung unter die Nichtbetroffenen oder Minderbelasteten oder in Gruppe V stellen können.

Für Heimkehrer und Spätflüchtlinge läuft die Frist erst ab Rückkehr bzw. Zuwanderung; sie sollen sachlich unbeschränkt ihre politische Überprüfung beantragen können.

5. Es besteht Einigkeit darüber, daß das Umstufungsverfahren, obwohl es in der britischen Zone gut eingeführt ist und beibehalten werden soll, auf die beiden anderen Zonen nicht übernommen werden soll. Dagegen soll in diesen letzteren eine einmalige Überprüfung aller Sicherungsmaßnahmen gegen Hauptshuldige und Belastete vorgenommen werden. Die Überprüfung soll durch die Spruchkammer erfolgen, und zwar ohne Antrag zu einem kalendermäßig für sämtliche Fälle geltenden Zeitpunkt. Die Prüfung soll ausschließlich unter dem Gesichtspunkt stehen, ob der Sicherungszweck die Fortdauer der Maßnahme erfordert. Die Entscheidung kann dahin gehen, daß die betreffende Maßnahme sofort aufgehoben oder daß eine unbefristete Maßnahme befristet oder daß eine befristete Maßnahme kürzer befristet oder daß die Maßnahme für die Dauer aufrechterhalten wird. Die Überprüfung erstreckt sich auf die kraft Gesetzes an die Einstufung geknüpften Rechtsfolgen, z. B. den Nichtbesitz des Wahlrechts.

6. Die Vereinigung der politischen Beschlägnahme, insbesondere der Einweisungen in Wohnungen von Nationalsozialisten, muß besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben. Bei der Rückgabe der Wohnungen muß auch weiterhin abschnittsweise nach dem Grad der Belastung verfahren werden können. Soweit einzelne Betroffene noch nicht rechtlich überprüft sind und jetzt ihre Eingruppierung nicht mehr beantragen können, würden die zuständige Fachbehörde (Wohnungsamt) und das zuständige Gericht über den Belastungsgrad als Zwischenpunkt selbst entscheiden."

## II.

Tatsächlicher Überblick über den Stand der Entnazifizierung in Bayern (Stichtag 1. Oktober 1949):

### 1. Spruchkammern

Noch zu erledigen in 1. Instanz . . . . . 1990  
Monatlicher Neuzugang an Meldebogen etwa 7—8000

Hiervom vom Gesetz betroffenen und durch die Kammer zu bearbeiten etwa 2000

Bei den Kammern noch zu erledigende Nachverfahren, Wiederaufnahmeverfahren usw. . . . . 5228

Zukünftige noch anfallende Nachverfahren bis Ablauf der Bewährungsfrist . . . . . 1586  
Anträge bei den Klägern nach Art. 52 . . . . . 567

### 2. Berufung

Noch zu erledigende Berufungen . . . . .	991
Monatlicher Neuzugang an Berufungen etwa	200

### 3. Anträge nach Art. 52

a) beim Generalkläger . . . . .	480
b) beim Kassationshof . . . . .	148

## III.

In der amerikanischen Zone hat inzwischen Hessen den Entwurf eines Abschlußgesetzes zur Entnazifizierung dem Landtag vorgelegt.

## IV.

Am 17. Dezember 1949 hat das Justizkollegium in Düsseldorf den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung beschlossen und den Ländern der amerikanischen Zone zur Annahme empfohlen.

Im einzelnen ist auszuführen:

**Zu § 1:** Diese Bestimmung macht den Schlussstrich unter der Entnazifizierung, soweit es sich nicht um Hauptshuldige oder Belastete handelt. Alle übrigen Betroffenen erhalten die Einstellungsberechtigung § 1 Abs. 2. Der Systematik des Befreiungsgesetzes entsprechend handelt der Entwurf nur von den Betroffenen. Die Nichtbetroffenen werden wie bisher auf Grund des von ihnen eingereichten Meldebogens vom öffentlichen Kläger behandelt. Die Verfahren werden durch Übertragung einer „Nichtbetroffenenkarte“ erledigt.

**Zu § 2:** Die Gruppe der Minderbelasteten soll bestätigt werden, infolgedessen finden Nachverfahren nach Art. 42 Abs. 2 Befr. Ges. nicht mehr statt.

Es bedeutet von vornherein eine für die Betroffenen unbillige Ungleichheit, daß der Lauf der Bewährungsfristen ungleichmäßig, je nach dem Abschluß der Verfahren beginnt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß viele seit dem Zusammenbruch tatsächlich büßten. Es ist ein Akt der Wiederherstellung der Gleichmäßigkeit, daß nun alle Bewährungsfristen gleichmäßig enden. Seit nach einer Frist von mehr als 4 Jahren seit dem 7. Mai 1945 kann das unbedenklich geschehen. Wären — eine unerfüllbare, aber doch ideale Forderung — 1946 alle Verfahren erledigt worden, so wären mit Ende 1949 tatsächlich alle Bewährungsfristen abelaufen.

Praktisch hat eine Einreihung Minderbelasteter in die Gruppe II nie stattgefunden.

**Zu § 2 Abs. 3:** Da künftig Sühnen und Kosten des Nachverfahrens wegfallen, erscheint es nicht vertretbar, die noch nicht bezahlten Sühnen und Kosten aus bisher durchgeführten Nachverfahren weiterhin einzuziehen.

**Zu § 3:** Die Bestimmung bringt die Gleichstellung der ehemaligen Minderbelasteten, der Mitläufer, Entlasteten und Nichtbetroffenen. Dieser großen Gruppe sollen durch die Bestimmungen des § 3 bis auf unerlässliche Ausnahmen die gleichen Rechte wie Nichtbetroffene eingeräumt werden. Es erschien angezeigt, Tätigkeitsbeschränkungen, wie sie weniger in Bayern als in anderen Ländern noch für Mitläufer bestehen (z. B.

Rundfunk, Presse usw.) ausdrücklich aufzuheben. Ebenso war das wichtigste politische Recht, nämlich aktives und passives Wahlrecht ausdrücklich herzorzuheben.

§ 3 Abs. 2, 3 und 4 und § 7 des Entwurfes enthalten die vorerwähnten Einschränkungen der Gleichstellung.

Absatz 2 bringt zum Ausdruck, daß es bei der Regelung des Befreiungsgesetzes verbleibt, wonach die Einstufigung als Minderbelasteter, Mitläufer oder Nichtbelasteter keinen Schadensersatz- und Wiedereinstellungsanspruch gewährt. Was die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst angeht, so ist auf Art. 131 GG. zu verweisen. Das Landesrecht kann den hiernach zu erlassenden Gesetzen nicht vorgreifen. Absatz 3 enthält eine notwendige Sicherungsbestimmung für die öffentliche Verwaltung.

Absatz 4 wiederholt nur den in den Wiedergutmachungsgesetzen enthaltenen Grundsatz. Dieser Grundsatz kann, da es sich beim Wiedergutmachungsrecht größtenteils um bindendes Besetzungsrecht handelt, nicht aufgegeben werden.

§ 7 des Entwurfes zielt vor allem auf die Sondermaterie der Kraftfahrzeug- und Wohnraumbefreiung ab. Das Kraftfahrzeug-Bereinigungsgesetz ist inzwischen vom Bayer. Landtag verabschiedet worden. Das Gesetz über Vereinigung der Rechtsverhältnisse des sogenannten „politischen Wohnraumes“ befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Zu § 4: Der Gedanke, durch die politische Säuberung zu einer gerechten Sühne für politisches Verhalten zu gelangen, hat sich praktisch als undurchführbar erwiesen. Die notwendige Folge dieser Erkenntnis ist die Bestimmung des § 4, durch den die Nachprüfung zur Wahrung der Rechtseinheit und eines gleichheitlichen Verschreins in die Hand des in diesem Falle mit voller richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Kassationshofes gelegt wird. Maßnahmen des Entnazifizierungsgesetzes sollen nur mehr auf den Gedanken der Sicherung und Wiedergutmachung abgestellt sein. Soweit sie diesen Zweck nicht zu erreichen vermögen, müssen sie auf Antrag überprüfbar gestellt werden. Eine automatische Überprüfung sämtlicher Sprüche gegen Hauptschuldige und Belastete verbot sich bei der verhältnismäßig großen Anzahl der Fälle (ca. 12 000).

Zur Einschränkung der Verfahren war es angezeigt, einmal reine Wiedergutmachungsmaßnahmen, die schon praktisch sehr schwer rückgängig gemacht werden könnten (Bermögenseinziehung usw.), von der Überprüfung auszuschließen, auf der anderen Seite Maßnahmen, die schon bisher praktisch kaum vollzogen werden konnten oder vollzogen wurden, ganz zu beseitigen.

Die Bestimmung des Abs. 7 ist im Hinblick auf Art. 15 Nr. 9 und Art. 16 Nr. 10 Befr. Ges. notwendig.

Zu § 5: Es würde zu Ungerechtigkeiten führen, wenn in neu anhängig werdenenden Verfahren die Spruchkammer nicht schon selbst die Milderungen dieses Gesetzes berücksichtigen könnte.

Zu § 6: Die Nachprüfung nach Art. 53 Befr. Ges. entfällt, soweit die Zuständigkeit des Kassationshofes gegeben ist.

Zu § 7: Siehe oben.

Zu § 8: Zur Beschleunigung des Verfahrens erschien es angezeigt, Anschlußfristen zu Art. 52 des Befr. Ges. festzulegen.

Zu § 9: Zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit erschien es zweckmäßig, der Staatsregierung die Ermächtigung zu erteilen, Entscheidungen anderer Länder auf dem Gebiete der politischen Befreiung allgemein in Bayern anzuerkennen.

## Beilage 3239

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die aus den staatlichen Studienabschlußdarlehen an nachweisbar bedürftige und würdige Studierende der bayerischen Hochschulen (Staatshaushalt 1949/50 Einzelplan V Kap. 405 Tit. 500) zurückliegenden Beträge einer zu errichtenden Darlehensklasse zuzuführen, aus welcher die z. B. aus Haushaltssmitteln gewährten Darlehenshilfen weiterhin gewährt werden sollen, sobald die zurückliegenden Mittel dazu ausreichen werden.

München, den 4. Januar 1950

D. Strathmann, Dr. Stürmann,

Bachmann, Donsberger, Guerl, Kaiser, Kraus, Maier Anton, Meirner, Nüssel, Orthoph, Brechtl, Schäfer, Schönner, Dr. Stang, Weinzierl Alois, Dr. Wintler, Billibiller (sämtliche CSU),

Dr. Beck, Dr. Huber, Stock (sämtliche SPD),  
Scharf (fraktionslos)